

DEUTSCHER RUGBY VERBAND • Postfach 1555 • D-30015 Hannover

An den  
Deutschen Rugby Verband  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
  
30169 Hannover

**Geschäftsstelle**  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
D-30169 Hannover  
Telefon: +49-(0)511-14763  
Telefax: +49-(0)511-1610206  
e-Mail: [office@rugby-verband.de](mailto:office@rugby-verband.de)  
Internet: [www.rugby.de](http://www.rugby.de)

**Schiedsgericht**  
Heinz-Jürgen Seip  
Am Marterfeld 4  
85614 Kirchseeon  
Telefon: +49 171 2744588  
eMail: [heinz-juergen.seip@t-online.de](mailto:heinz-juergen.seip@t-online.de)

Im Eilverfahren

beantragt durch die Vizepräsidentin Jugend Romana Thielicke

-Antragsteller-

wegen

Anfechtung der Wahl zweier Vorstände, siehe Schriftsatz vom 27.03.2019

ergeht durch das Schiedsgericht des DRV, in der Besetzung Jürgen Hadinger (Vorsitzender), Dietmar Cyrus und Heinz Jürgen Seip, folgendes

## URTEIL

1. Die beanstandete Wahl vom 17. März 2019 ist nichtig.

### Sachverhalt

Streitgegenständlich ist die Wahl in der Präsidiumssitzung durch Teilnahme einer Vertretung von Frau Dr. Anne Hoffmann als stimmberechtigte Vorsitzender der Deutschen Rugby-Frauen.

Als Vertretung von Frau Dr. Hoffmann trat Frau Hanna Roeloffs mit Vollmacht von Frau Dr. Hoffmann auf.

Das Protokoll der Sitzung, Datum 18.03.2019, liegt vor und ist mit den Unterschriften des Präsidenten Robin Stalker in seiner Richtigkeit bestätigt.

## Grundlagen

- Der Antrag ist frist- und formgerecht eingegangen.
- Das DRV Schiedsgericht ist zuständig.
- Grundlage der Diskussion sind der Antrag von Frau Thielicke
- Protokoll der Präsidiumssitzung am 17. März 2019 in Köln.

## Entscheidungsgründe

Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines jeden Mitglieds in einem Verein bzw. seiner Organe.

Folge: Es ist mit der Person des Mitglieds verbunden, und zwar untrennbar. Das bedeutet aber nicht, dass ein Mitglied sein Stimmrecht auch persönlich ausüben muss. Es kann Dritten eine Stimmvollmacht erteilen, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

Hier kommt also der Satzung die führende Rolle zu. Das heißt, ohne den entsprechenden Passus der Satzung ist es Mitgliedern nicht möglich, ihr Stimmrecht weiterzugeben!

In der Satzung des Deutschen Rugby Verband (Stand 01/2018) ist dies nicht geregelt. In der Geschäftsordnung (hier einschlägig und wirksam) ist festgelegt:

§ 5.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

§ 5.2.1. Bei Sitzungen einer Kommission oder eines Ausschusses haben nur dessen Mitglieder Stimmrecht.

Der § 2 Abs. 1. 3.3 der Geschäftsordnung besagt, dass bei Verhinderung sich die Mitglieder des Präsidiums gegenseitig auf der Basis bilateraler Einzelabsprachen vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an eine externe Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern unanfechtbar.

Kirchseeon, 30.03.2019



Heinz-Jürgen Seip



Jürgen Hädinger  
Vorsitzender DRV Schiedsgericht



Dietmar Cyrus